

Wo und wann gilt die „3G-Regel“?

Unter der „3G-Regel“ versteht sich, dass die Personen bei Teilnahme von Angeboten oder Besuch von Einrichtungen entweder

- **vollständig geimpft, genesen oder**
 - **getestet**
- sein müssen.

Eine abweichende Regelung ergibt sich für Kinder und Jugendliche:

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen **außerhalb der Ferienzeiten** als getestete Personen.
 - Schülerinnen und Schüler **ab 16 Jahren** müssen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich den Schülerschein vorlegen.
 - Schülerinnen und Schüler **unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihres Alters als schulpflichtig und benötigen weder einen Immunisierungsnachweis oder eine Schulbescheinigung.
- Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.

Generell (immer): Unabhängig von der Inzidenz	
Wer und wo?	Testart
<p><u>Besucher von</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäusern • Alten- und Pflegeheimen • Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen • Stationäre Einrichtungen der Sozialhilfe • Sammelunterkünften für Flüchtlinge 	<p>Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden seit Entnahmedatum)</p>
<p><u>Beschäftigte,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben. <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Negativtest- oder ein Immunisierungsnachweis ist am ersten Tag nach der Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber vorzulegen. Alternativ kann bei Beginn der Arbeitsaufnahme ein dokumentierter und beaufsichtigter Test im Rahmen der Beschäftigtentestung durchgeführt werden. ○ Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, so ist der entsprechende Nachweis am ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet, vorzulegen. 	

Generell (immer): Unabhängig von der Inzidenz	
Wer und wo?	Testart
<u>Teilnehmende und Besucher der nachfolgenden Einrichtungen und Angebote:</u>	Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden seit Entnahmedatum)
<ul style="list-style-type: none"> • Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote und Versammlungen <u>im Innenraum</u> insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Versammlungen ○ in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Schwimmbäder, Indoorspielplätze, Museen) unter Nutzung von Innenräumen ○ bei Messen und Kongresse in Innenräumen ○ bei allen Sport- und Wellnessangeboten (z. B. Sporttraining Indoor oder Saunabesuch) sowie vergleichbaren Angeboten in Innenräumen • Veranstaltungen im Freien <ul style="list-style-type: none"> ○ mit gleichzeitig mehr als 2 500 aktiv Teilnehmenden, Besucherinnen und Besuchern oder Zuschauenden (Großveranstaltungen) ○ <u>unter Ausnahme</u> von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes, bei denen voraussichtlich die <u>Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist</u> • körpernahe Dienstleistungen unter Ausnahme von medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Ausnahme:</u> Die 3G-Regel entfällt bei besonders dringenden und eilbedürftigen medizinischen oder pflegerischen Behandlungen oder wenn der gesundheitliche Zustand der Person eine vorherige Testung nicht zulassen. • gastronomische Angebote in Innenräumen, <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt ○ oder bei Mensen und Kantinen und vergleichbaren Einrichtungen <u>nicht</u> die Versorgung der unmittelbaren Betriebs- oder Einrichtungsangehörigen betrifft. • Beherbergungsbetriebe, touristische Busreisen und Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Hinweis:</u> Nicht immunisierte Personen müssen bei der Anreise und erneut nach <u>jeweils</u> weiteren vier Tagen einen Test vorlegen. • Betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch) 	
<u>Beschäftigte, die Ihre berufliche Tätigkeit in den zuvor genannten Angeboten und Dienstleistungen ausüben sowie ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die 3G-Regelung greift ebenso für die Beschäftigten, die in den genannten Bereichen tätig sind. <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Für den Bereich der beruflichen Ausübung</u> kann die Testpflicht für nicht immunisierte Beschäftigte auch alternativ durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung erfüllt werden. ○ In Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie des Abschiebungshaft-, Maßregel- und Justizvollzugs entfällt die 3G-Regel aufgrund der Dringlichkeit. ○ Für Berufskraftfahrerinnen und –fahrer gilt die 3G-Regel nicht für die Übernachtung und gastronomische Versorgung auf Rastanlagen und Autohöfen. 	

Generell (immer) unabhängig von der Inzidenz	
Wer und wo?	Testart
Besucher von/ Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, • Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen. • des Gemeinsamen Singens (z. B. Musikchor) 	PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder ein Antigen-schnelltest (nicht älter als 6 Stunden)
Beschäftigte in den zuvor genannten Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Die 3G-Regelung gilt ebenso für Beschäftigte, die an den zuvor genannten Angeboten im Rahmen ihrer Berufsausübung teilnehmen. • Alternativ reicht eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung aus, wenn während der gesamten Dauer der Teilnahme mindestens eine medizinische Maske durch die beschäftigte Person getragen wird. 	

Als Nachweis der 3G-Regel dienen:

Status	Nachweis
Personen, die seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind.	Gelbes Impfbuch oder digitaler Impfnachweis (CovPass-App oder Coronawarn-App).
Personen, die seit mindestens 28 Tagen (nach dem positiven Erstbefund) und höchstens 6 Monaten genesen sind.	Bescheinigung durch das Gesundheitsamt oder digitaler Genesenennachweis (CovPass-App oder Coronawarn-App).
Personen, die bereits einmal geimpft sind und zudem als genesen gelten.	Siehe Punkt 1 und 2.
Personen, die ein negatives Testergebnis (Schnelltest oder PCR-Test) erhalten haben, das nicht älter als 48 Stunden alt ist.	Bescheinigung in Papierform durch die Teststelle oder ein digitaler Testnachweis (Corona-Warn-App).

Weitere Informationen zur Coronaschutzverordnung NRW finden Sie auf dem Internetauftritt des Kreises Kleve:
<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich5/coronaschutzverordnung-nrw/>